



Antwort zur Anfrage Nr. 0177/2015 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Lerchenberg zur Sitzung am 29.01.2015 betreffend **Räumpflicht (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wir bitten die Stadtverwaltung

1. Den Übersichtsplan zu vervollständigen und wo nötig zu korrigieren sowie die genauen Zuständigkeiten für die Räumpflicht zu vermerken, z.B. Stadt Mainz, welches Fachamt, Zweckverband Lennebergwald, etc. (siehe auch Auszug zur Niederschrift im Anhang).

und

2. Dem Ortsbeirat den Übersichtsplan in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

**Antwort:**

Der Entsorgungsbetrieb wird der Ortsverwaltung bzw. dem Ortsbeirat erneut einen aktualisierten Übersichtsplan in elektronischer Form (PDF-Datei) über die **Winterdienstleistungen des Entsorgungsbetriebes** im Bereich Mainz-Lerchenberg zur Verfügung stellen.

Inhalt dieses Übersichtsplanes sind die gesetzlich geforderten Winterdienstpflichten der Stadt Mainz bzw. die von den einzelnen Fachämtern der Stadt Mainz an den Entsorgungsbetrieb beauftragten Bereiche zur Durchführung des Winterdienstes.

3. Darzustellen wie das Vorgehen bei einer nicht erfolgten Räumung ist und welche Ansprechpartner hierzu genutzt werden sollen.

**Antwort:**

Feststellungen über nicht durchgeführte Winterdienstleistungen können direkt an den Entsorgungsbetrieb, Abteilung Straßenreinigung/Winterdienst (Tel.: 06131-12 3437 oder 12 2127) oder an das 67 – Grün- und Umweltamt, Fr. Leiwig, Tel.: 12 3898, gemeldet werden.

4. Zu erläutern, warum in der Fontanestraße alle an die Garagenhöfe angrenzenden Gehwege als „von der Stadt zu räumen“ eingezeichnet sind, diese Aufgabe jedoch an anderen Stellen wie z.B. in der Rilkealle (Antwort a) 4) durch die jeweiligen Eigentümer erfolgen soll.

**Antwort:**

Im Bereich der Fontanestraße grenzen die Garagen, im Gegensatz z.B. zur Rilkeallee, lediglich mit der Rückseite an den dort verlaufenden Gehweg (öffentlicher Verkehrsraum). Aufgrund dieser besonderen Situation sind die Garagengrundstücke nicht von der Straße, sondern allein von den seitlich den Garagen und den Garagenvorflächen vorbeiführenden und in dieser Höhe mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wegen erschlossen. Diese Wege stellen nach herrschender Rechtsprechung eigenständige Erschließungsanlagen im Sinne des Straßenreinigungsrechts dar. Die im Miteigentum stehenden privaten Garagenvorflächen und die Garagen sind nur über die vorgenannten Wege anfahrbar, da eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die Garagen und/oder die Vorflächen über die Straße anzufahren, nicht besteht.

Unter diesen besonderen Umständen hat der Begriff des „Angrenzens“ keinen straßenreini-  
gungsrechtlichen Bezug mehr.

Folglich liegt die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen entlang solcher  
Grundstückssituationen in dem Verantwortungsbereich der Stadt Mainz und wird durch den  
Entsorgungsbetrieb ausgeführt.

5. Bei Punkt a) 2 Hinterer Zugang zum Garagenhof folgende Besonderheit zu prüfen: Die an  
den Zugang angrenzende Garagen wurden nach Fertigstellung des Garagenhofes erbaut und  
sind nach unserer Information kein Teil des Gemeinschaftseigentums. Auch der an die Ga-  
ragen angrenzende Grünstreifen wird von den Eigentümern der Garagen gepflegt. Wie ver-  
hält sich in diesem Fall die Räumpflicht (siehe auch Auszug zur Niederschrift im Anhang).

**Antwort:**

Die Flächen der Garagenhöfe sind kein öffentlicher Verkehrsraum und müssen deshalb von  
den jeweils angrenzenden Grundstückseigentümern der Privatgaragen gemeinschaftlich ge-  
räumt bzw. gestreut werden, damit die Begehbarkeit über diese Flächen gewährleistet werden  
kann. Auch die zu dem Garagenhof führenden Treppenanlagen sind gemeinschaftlich von den  
Nutzern bzw. Grundstückseigentümern der Garagen zu betreuen, da es sich hier um ein Privat-  
grundstück handelt.

Dabei ist es unabhängig zu welchem Zeitpunkt Garagen in diesem Bereich entstanden sind.  
Bedeutend ist hier, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt das an den öffentlichen Ver-  
kehrsraum angrenzt. Die Garageninnenhöfe sind jeweils für sich abgeschlossene Flurstücke  
und alle Garagengrundstücke grenzen an diese entsprechend an. Da es keine Abgrenzung zwi-  
schen den einzelnen Garagenvorplätzen gibt, gilt der Innenbereich als Gemeinschaftsfläche.

Mainz, 28. Januar 2015

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete